

02.09.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - Wo

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Planungssicherstellungsgesetzes****A****Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) geschaffenen Regelungen dauerhaft in die in § 1 PlanSiG aufgeführten Gesetze zu überführen. Dies trägt zur Allgemeinverständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit der jeweiligen Gesetze bei.

Im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie sicherten digitalisierte Beteiligungsverfahren, die aufgrund von Zugangsbeschränkungen und Kontaktverboten verstärkt eingesetzt wurden, die weitgehend unverzögerte Durchführung der laufenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere bei zeitkritischen Projekten. Rechtliche Grundlage hierzu ist das PlanSiG, welches in einem befristeten Zeitraum die Durchführung vorwiegend digitalisierter Planverfahren ermöglicht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem PlanSiG ist es nunmehr angezeigt, die mit dem PlanSiG geschaffenen Regelungen dauerhaft in die jeweiligen Gesetze zu überführen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 5a – neu – PlanSiG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

,1a. Nach § 5 wird folgender § eingefügt:

„§ 5a Einschaltung eines Dritten

Die zuständige Behörde kann die Vorbereitung und Durchführung der in den §§ 3 bis 5 genannten Verfahren einem Dritten übertragen.“ ‘

Begründung:

Anknüpfend an § 4b BauGB wird aufgenommen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 bis 5 PlanSiG einem Dritten übertragen werden können. Diese Möglichkeit soll insbesondere Planungsträgern mit begrenzten personellen oder technischen Ressourcen die zügige und rechtsichere Durchführung von Beteiligungsverfahren ermöglichen. Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere die öffentliche Bekanntmachung, wird hiervon nicht berührt.

B

3. **Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.